

Überreicht durch:

**metax**<sup>®</sup>  
Steuerberatungsgesellschaft  
**Ihr Spezialist für Ärzte, Zahnärzte, Apotheken  
und Sonstige Heilberufe**

**November 2009**

### **Dateneinsichtsrecht der Finanzbehörden**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in einem aktuellen Urteil über die Frage zu entscheiden, in welchem Umfang den Finanzbehörden das Recht zur Einsicht in gespeicherte Daten zusteht. Zwar stellte der BFH klar, dass die Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten auch für Personen gelten, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Das Recht zur Dateneinsicht beschränkt sich aber auf die Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sein können. Werden Aufzeichnungen sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form geführt, sind sowohl die Unterlagen in Papierform als auch die elektronischen Unterlagen aufzubewahren. Der BFH hat aber auch ausdrücklich klargestellt, dass sich das Dateneinsichtsrecht der Finanzverwaltung nicht auf sämtliche in einem Unternehmen gespeicherten Daten bezieht, sondern nur auf solche Daten, die auch aufbewahrt werden müssen. Kein Einsichtsrecht bestehe für solche Daten, die der Besteuerung nicht zugrunde zu legen sind. Obwohl sich im Einzelfall immer wieder die Frage stellen wird, ob bestimmte Unterlagen für die Besteuerung von Bedeutung sind und somit ein Einsichtsrecht der Finanzverwaltung besteht, hat der BFH doch mit dem vorliegenden Urteil eine wichtige Klarstellung getroffen.

### **Arbeitszimmer sind zwar vorläufig wieder abziehbar, aber meistens nicht bei Ärzten**

Da in der Praxis alle Behandlungszimmer mit Schreibtisch, Schränken und Computern ausgestattet waren, ließ das Finanzamt eines Arztes die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer nicht

zum Abzug zu. Der Grund: Nach den gesetzlichen Voraussetzungen ist der Abzug davon abhängig, dass die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers entweder mehr als 50% der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ausmacht oder für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Da der Arzt aber weder mehr als 50% seiner Tätigkeit im Arbeitszimmer ausübt und in den Praxisräumen einen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung hatte, schloss sich das Finanzgericht der Rechtsauffassung des Finanzamts an und ließ die Aufwendungen nicht zum Abzug zu. Das Urteil betraf allerdings einen Fall nach der alten Rechtslage. Seit dem Jahr 2007 sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch abzugsfähig, wenn dies den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt. Gegen die gesetzliche Neuregelung hatte der Bundesfinanzhof (BFH) jüngst Bedenken geäußert. Betroffenen wird empfohlen, gegen den Steuerbescheid unter Hinweis auf das Musterverfahren Einspruch einzulegen und sowohl das Ruhen des Verfahrens also auch die Aussetzung der Vollziehung zu beantragen.

### **Elterngeld unterliegt Progressionsvorbehalt**

Das Elterngeld unterliegt vollständig dem Progressionsvorbehalt. So entschied der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil. Das Elterngeld ist zwar steuerfrei, wird aber bei der Höhe des Steuersatzes berücksichtigt. Wer gegen seinen Steuerbescheid Einspruch eingelegt und das Ruhen des Einspruchsverfahrens beantragt hatte, muss jetzt damit rechnen, dass der Einspruch in Kürze negativ beschieden wird.

### **Bewirtungskosten leichter absetzbar**

Bei Feiern im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit sind die Kosten in der Regel steuerlich insgesamt nicht abzugsfähig. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) reicht aber die Tatsache, dass der Arbeitnehmer eine Feier aus rein persönlichen Gründen ausrichtet (z.B. Geburtstag, Jubiläum, o.ä.) oder keine erfolgsabhängigen Bezüge hat, allein nicht mehr aus, um den Werbungskostenabzug zu versagen. Ergibt eine Gesamtwürdigung, dass die Kosten so gut wie ausschließlich beruflich veranlasst und die privaten Gründe von unter-

geordneter Bedeutung sind, dann sind die Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig.

### **Kosten für Adoptionen sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig**

Die Kosten für die Adoption eines Kindes können nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden, urteilte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Voraussetzung sei, dass die Kosten aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen zwangsläufig entstanden seien. Diese Zwangsläufigkeit sah das Gericht jedoch nicht als gegeben an. Rechtskräftig ist das Urteil aber noch nicht. Abschließend wird sich möglicherweise der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Problematik beschäftigen müssen.

### **Lohnsteuerkarte gilt auch für 2011**

Die kürzlich verschickten Lohnsteuerkarten für 2010 gelten auch noch für das Jahr 2011. Ab dem Jahr 2011 wird dann das gesamte Verfahren auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Die Lohnsteuerkarten 2010 sind deshalb die letzten Lohnsteuerkarten, die in Papierform versendet werden. Arbeitgeber dürfen die Lohnsteuerkarte Ende 2010 nicht vernichten, sondern müssen diese noch für ein weiteres Jahr behalten. Wenn ein Arbeitnehmer den Arbeitsplatz wechselt, nimmt er die Lohnsteuerkarte wie gewohnt – auch im Jahr 2011 – zum nächsten Arbeitgeber mit. Berufseinsteiger sollen auch im Jahre 2011 ohne Ersatzbescheinigung nach Steuerklasse I besteuert werden können. Für alle Änderungen und Eintragungen ist ab 2011 das Finanzamt zuständig. Ab 2012 muss ein Arbeitnehmer bei Antritt der Arbeitsstelle nur noch seine Identifikationsnummer und sein Geburtsdatum angeben. Der Arbeitgeber kann dann alle notwendigen Daten beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen.

### **Kein Sparerfreibetrag auf Leibrenten**

Manchmal unterliegen sogar die höchsten Finanzrichter – nämlich vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht den sog. Ertragsanteil einer Leibrente, die als Gegenleistung für eine - nicht existenzsichernde – Vermögensumschichtung gezahlt wird, als pauschalierten Zinsanteil an, der wegen des Abzugsverbots für private Schuldzinsen bei demjenigen, der zur Zahlung der Leibrente verpflichtet ist, nicht als Sonderausgabe abgezogen werden kann. Dem BVerfG lag nun die Frage zur Entscheidung vor, ob diese Rechtsauffassung des BFH mit der Verfassung in Einklang steht. Das BVerfG nahm die Frage aber gar nicht erst zur Entscheidung an, da sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Darlegung der Entscheidungserheblichkeit einer Vorlagenfrage nicht gerecht werde. Der Bundesfinanzhof habe sich nicht hinreichend mit den Möglichkeiten einer verfassungskonformen Auslegung der fraglichen Rechtsnorm auseinander-

gesetzt. Eine deutlichere Abfuhr könnte es unter obersten Gerichten wohl kaum geben. Das BVerfG hat über die Rechtsfragen zwar nicht entschieden, aber sehr deutliche Zweifel an der Rechtsauffassung des BFH geäußert.

### **PKW gestohlen! Steuerlich absetzbar?**

Die Frage, ob ein Schaden aufgrund eines gestohlenen PKW steuerlich absetzbar ist, wird derzeit von der Rechtsprechung und dem Bundesfinanzministerium (BMF) unterschiedlich beantwortet. Eine Verwaltungsanweisung des BMF sorgt dabei für Unruhe. Zwar hat der Bundesfinanzhof schon mehrfach entschieden, dass der Diebstahl ebenso wie ein Unfall ein außergewöhnliches Ereignis darstelle, dessen Kosten neben der Entfernungspauschale abgezogen werden können, wenn das Ereignis auf der Fahrt zur Arbeit oder nach Hause geschehe. Das BMF sieht solche Schadenspositionen aber mit der Entfernungspauschale als abgegolten an. Betroffene sollten ggf. Einspruch einlegen.

### **Steuern werden mittelfristig wieder steigen**

Für das Ende der gerade begonnenen, spätestens aber für den Anfang der darauffolgenden Legislaturperiode erwarten die fünf Wirtschaftsweisen Steuererhöhungen. Das sei der Preis für die aufgrund der Wirtschaftskrise gestiegene Staatsverschuldung. Bei Gestaltungen unter steuerlichen Aspekten sollte diese Tendenz beachtet werden. Allerdings prognostizieren die führenden Wirtschaftsinstitute schon für das kommende Jahr das Ende der Krise. Das Herbstgutachten zur Konjunktorentwicklung geht von einer Steigerung des Bruttoinlandsprodukts von 1,2 % aus.

### **Schweigepflicht befreit nicht von Fahrtenbuch**

Wird mit einem Fahrzeug ein Verkehrsverstoß begangen und kann der Fahrer aufgrund fehlender Mitwirkung des Halters nicht ermittelt werden, kann dem Halter die Pflicht auferlegt werden, zukünftig ein Fahrtenbuch zu führen. Gegen diese Auflage kann der Halter nicht einwenden, er könne aufgrund einer berufsbezogenen Schweigepflicht (beispielsweise der ärztlichen Schweigepflicht) kein Fahrtenbuch führen, entschied das Verwaltungsgericht Baden-Württemberg in einem aktuellen Urteil.

**Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter „[www.metax.de](http://www.metax.de)“!!!**

—metax— ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

**Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Käthe-Kollwitz-Ring 40, 59423 Unna**

© 2009 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.